

II-1781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Z1.27.222-PrM/71

821 /A.B.

zu 821 /J.

Präs. am 13. Sep. 1971

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr. 821/J
 an die Bundesregierung, betreffend
 Maßnahmen der Bundesregierung für
 die bäuerliche Bevölkerung

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER,

lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat PFEIFFER und Genossen
 haben am 15. Juli 1971 unter der Nr. 821/J an die Bundesregie-
 rung eine Anfrage, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung
 für die bäuerliche Bevölkerung gerichtet, die folgenden Wort-
 laut hat:

"Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71 wur-
 den an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpellationen
 betreffend die Durchführung der Regierungserklärung gerichtet.
 Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März und April 1971
 von den befragten Regierungsmitgliedern in sehr ausführlicher
 Weise - getrennt nach Ressorts - beantwortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregie-
 rung ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungs-
 programmes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bun-
 desregierung von besonderer Bedeutung für die bäuerliche Be-
 völkerung sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an
 die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der Bun-
 desregierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirk-
 lichung der Regierungserklärung oder über die Regierungser-
 klärung hinausgehende gesetzt, die für die bäuerliche Bevöl-
 kerung von Bedeutung sind?"

./.

Ich beeohre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienenden Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu realisieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes wurden stets intensiv geführt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmitgliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und diese - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusammengefaßt.

1. Bundeskanzleramt:

Im Rahmen der ERP-Jahresprogramme wurden für die Land- und Forstwirtschaft 1970/71 und 1971/72 je 200 Mio S zugeteilt. Die Zuteilung billiger ERP-Kredite an die Land- und Forstwirtschaft soll vor allem die großen strukturellen Umstellungen, die von der Landwirtschaft gefordert werden, erleichtern. Dazu ist eine Verbesserung der Vermarktungseinrichtungen, der Absatzorganisationen und Verarbeitungsbetriebe notwendig, vor allem auch durch Gemeinschaftseinrichtungen.

Eine besonders wichtige Neuerung im letzten ERP-Jahresprogramm ist die Bereitstellung von Mitteln für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten.

Im einzelnen sind für das Wirtschaftsjahr 1971/72 Kredite für folgende Zwecke vorgesehen:

- Verstärkung des der Landwirtschaft dienenden Stromnetzes,
- agrarische Operationen,
- Verbesserung des Absatzes und der Vermarktung,
- Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung.

Träger dieser Investitionsmaßnahmen sollen vor allem landwirtschaftliche Interessengemeinschaften sein.

Kredite zur Erschließung nichtlandwirtschaftlicher Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten werden im engen Einvernehmen mit der im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichteten

- 3 -

Fachkommission vergeben werden.

Für die Forstwirtschaft sind Kredite vorgesehen zur Neuaufforstung von Flächen, die anders nicht nutzbar sind, für Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung nach Katastrophenfällen, ferner für die Aufschließung schwer zugänglicher Waldbestände, für Wohnungen von forstwirtschaftlichen Dienstnehmern und für die Kooperation der Kleinwaldbesitzer in Gemeinschaftsformen zur Rationalisierung des Kleinwaldbesitzes.

3. Bundesministerium für soziale Verwaltung:

Sozialversicherung:

Bezüglich der in der Regierungserklärung in Aussicht gestellten schrittweisen Verbesserung der Pensionsversicherung der Selbständigen in der Landwirtschaft wird auf die 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 389/70, hingewiesen.

Im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung sind insbesondere folgende Leistungsverbesserungen anzuführen:

Maßnahmen zugunsten der Hinterbliebenen (Erhöhung der Witwenpension auf 60 v.H. der Versichertenpension, damit verbundene Erhöhung der Waisenpension, Milderung der Ausschließungsgründe für den Anspruch auf Witwenpension), Berücksichtigung von Schulausbildungszeiten als Ersatzzeiten, Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage ab 1. Juli 1971; ebenso wurde die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehene Milderung der Ruhensbestimmungen in das B-PVG übernommen.

Die Bedeutung dieser Maßnahmen kann daran ermessen werden, daß auf Grund der ab 1. Juli 1971 erfolgten Richtsatzerhöhung den Begünstigten im bäuerlichen Bereich im zweiten Halbjahr 1971 25 Mill. S. im Jahre 1972 55 Mill. S. mehr an Ausgleichszulage zufließen werden.

Arbeitsmarktpolitik:

Der Erfolg und die Wirksamkeit der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ergriffenen und in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 438/J näher dargestellten Maßnahmen für die bäuerliche Bevölkerung ergeben sich aus den folgenden Zahlen über den gesamten finanziellen Aufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen:

	1. Halbjahr	ganzes Jahr
1969	59 Mio.S	94 Mio.S
1970	84 Mio.S	162 Mio.S
1971	176 Mio.S	335 Mio.S (geschätzter Gesamtaufwand)

Der Gesamtaufwand für das Jahr 1971 steht noch nicht fest, ist jedoch auf Grund der bereits eingegangenen Verpflichtungen und der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Wege geleiteten Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel nach Artikel III Abs. 3 des Bundes-Finanzgesetzes 1971 mit großer Wahrscheinlichkeit zu fixieren, da mit einer vollen Ausnützung dieses Betrages zu rechnen ist.

Die Vergleichbarkeit 1969 und den übrigen Jahren ist nicht ganz gegeben, weil 1969 auch andere Beträge als solche für Beihilfen in die Zahlen einbezogen sind und in der Zwischenzeit aus budgettechnischen Gründen eine Veränderung der Budgetgliederung eingetreten ist.

In diesem Rahmen bildet die - wie schon seinerzeit ausgeführte - Unterstützung von Arbeitskräften, die aus der Landwirtschaft in die gewerblichen Berufe abwandern wollen, einen besonderen Schwerpunkt. Wenn auch der Anteil der Landwirtschaft an den einzelnen Forderungsmaßnahmen statistisch nicht erfaßt ist und daher nicht ziffernmäßig ausgewiesen werden kann, ist doch zu bemerken, daß ein beträchtlicher Teil der Arbeitsmarktförderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute kommt. So wurden von dem für die Ausbildungsbeihilfen im ersten Halbjahr 1971 aufgewendeten Betrag von 35,8 Mill. ungefähr 20 % für die aus der Landwirtschaft kommenden Lehrlinge ausgezahlt. Für

- 5 -

Land- und Forstarbeiter wurden ca. 61.000 Gutscheine für den Erwerb von Winterarbeitskleidung ausgegeben, wodurch ihnen die Arbeit erleichtert werden konnte. Der Aufwand wird nach Einlösung aller ausgegebenen Gutscheine voraussichtlich für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ca. 19 Mio.S betragen. Eine Mitte Juni 1971 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs veranstaltete Enquête, bei der die Erfolge der Zusammenarbeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit den Landwirtschaftskammern und Bezirksbauernkammern zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung erörtert wurden, ergab, daß diese Zusammenarbeit reibungslos funktioniert.

Kriegsopferversorgung:

Die Bundesregierung hat im November 1970 dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Diese Novelle, die am 11. November 1970 vom Nationalrat beschlossen worden ist (BGBL. Nr. 350/1970), sieht mit Wirkung vom 1. Juli 1971 für die bäuerlichen Kriegsopfer Verbesserungen der Versorgungsleistungen durch eine niedrigere Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor. Bei diesen Verbesserungen handelt es sich um Maßnahmen der Bundesregierung, die über den Rahmen der Regierungserklärung hinausgehen.

4. Bundesministerium für Finanzen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine Maßnahmen für die bäuerliche Bevölkerung gesetzt, für die es federführend zuständig wäre. Es hat jedoch bedeutende Mittel bereitgestellt, um anderen Ressorts, vor allem dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, derartige Maßnahmen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 1970 mit dem 2. Budgetüberschreitungsgesetz 36 Mio.S als Bergbauernzuschuß zusätzlich flüssiggemacht wurden. Um der Verteuerung des Dieseltreibstoffes Rechnung zu tragen, ist von 1970 auf 1971 die Stützung für die Treibstoffverbilligung im Bundesvoranschlag von 218 Mio.S auf

280 Mio.S erhöht worden. Im Jahre 1971 wurden die Mittel für die Treibstoffverbilligung durch das 1.Budgetüberschreitungs- gesetz um weitere 28 Mio.S aufgestockt. Ferner sind in diesem Jahr dem Schutzwasserbau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der weitgehend auch der bäuerlichen Bevölke- rung zugute kommt, durch die Novellierung des Katastrophen- fondsgesetzes 50 Mio.S zusätzlich zugewiesen worden. Schließ- lich sei erwähnt, daß für die soziale Sicherheit der bäuer- lichen Bevölkerung auf Grund des Bundesvoranschlages 1971 bei Kap. 16 um rund 500 Mio.S mehr aufgewendet werden als nach dem Bundesvoranschlag 1970.

2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Gesetze, Verordnungen, Erlässe:

1. Mit Bundesgesetz BGBl.Nr.412/1970 wurde die Geltungs- dauer des Landwirtschaftsgesetzes bis 31.Dezember 1971 verlängert. Die mit dieser Novelle vorgenommenen Ände- rungen des Gesetzes betreffend die Zielsetzungen, die den heutigen Gegebenheiten der Wirtschaftspolitik angepaßt wurden (funktionsfähiger ländlicher Raum als Voraussetzung für die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes; Notwendigkeit der Integrierung der Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft). Ferner wurde der durch § 7 des Landwirtschaftsgesetzes gebilde- ten Kommission das Recht eingeräumt, einvernehmliche Empfehlungen hinsichtlich der in Aussicht zu nehmenden Förderungsschwerpunkte zu erstatten.

Durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr.175, wurde die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes zunächst bis 31.Dezember 1970 verlängert. Maßgebend für die Ver- längerung um ein halbes Jahr war, daß innerhalb dieses Zeitraumes in einer hiefür eingesetzten Arbeitsgruppe Reformvorschläge zum Gesetz ausgearbeitet werden sollten. Das Ergebnis dieser Beratungen hat seinen Niederschlag in der 2.Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr.411, gefunden. Mit diesem Gesetz wurde das Marktordnungsgesetz um ein weiteres Jahr verlängert und eine erste Phase von Maßnahmen zur Rationalisierung und Strukturverbes-

serung in der Milchwirtschaft eingeleitet. Ferner enthält die Novelle eine Reihe technischer Verbesserungen, die in ihrer Gesamtheit eine wesentlich wirksamere Anwendung des Marktordnungsgesetzes erwarten lässt; hervorzuheben sind die Bestimmungen, mit denen zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und ausreichenden Versorgung bei bestimmten Importwaren (Futtergetreide bzw. Vieh und Fleisch) die Lenkungsbefugnisse der Fonds erweitert wurden.

Entsprechend den Verlängerungen der anderen mit Verfassungsbestimmung versehenen Wirtschaftsgesetze wurde im Berichtsjahr auch die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 zweimal erstreckt: mit Gesetz BGBl. Nr. 176/1970 bis zum 31. Dezember 1970 und mit Gesetz BGBl. Nr. 413/1970 bis zum 31. Dezember 1971. Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz bildet eine notwendige Ergänzung zum Marktordnungsgesetz. Darüber hinaus sind die Lenkungsmaßnahmen, die das Gesetz ermöglicht, weiterhin von Bedeutung für den Fall von Versorgungsschwierigkeiten.

Auf Grund der Futtermittelgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 180, ist die Einfuhr von Futtermittelzubereitungen grundsätzlich nur zulässig, wenn diese in das von der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien geführte Register eingetragen sind. Prämixe für Futtermittel dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Beimengung zu Futtermitteln zugelassen ist.

Durch die Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 181, wurden Bestimmungen über die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in das Gesetz eingefügt. Auf Grund dieser Regelung dürfen Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland grundsätzlich nur eingeführt werden, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend genehmigt wurden und daher in das von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführte Register eingetragen sind.

Durch das Fleischbeschau-Übergangsgesetz 1971 wurde die Fleischbeschauverordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Gesetzesstufe gehoben. Als bedeutende Neuerung dieses

Gesetzes im Sinne der Erhaltung der Volksgesundheit kann die generelle Einführung der Trichinenuntersuchung angesehen werden.

Nach den Bestimmungen der 2. Landarbeitsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 318/1971) soll der Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bereits nach 10 Dienstjahren und nicht wie bisher erst nach 15 Dienstjahren bestehen. Darüber hinaus soll der Urlaubsanspruch im 1. Dienstjahr bereits nach 6 Monaten statt wie bisher nach 9 Monaten bestehen.

Die 3. Landarbeitsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 333/1971) bringt Verbesserungen auf dem Gebiete der Betriebsverfassung und die Bildungsfreistellung.

Nach Inkrafttreten der Weingesetznovelle 1971 (BGBl. Nr. 334/1971) ist es leichter als bisher möglich, österreichischen Qualitätswein in den EWG Raum zu exportieren. Die Absatzsorgen der Weinbauern werden somit wesentlich geringer als bisher sein.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden die Bergbauernbetriebe, die gemäß § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes bei der Vollziehung dieses Gesetzes besonders zu berücksichtigen sind, neu bezeichnet.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1970, BGBl. Nr. 303, wurden "Qualitätsklassen und -normen für Eier" festgelegt. Diese Regelung erfolgte im Interesse des geordneten Verkehrs mit diesen Lebensmitteln.

Erlässe der Obersten Wasserrechtsbehörde behandelten den Grundwasserschutz bei Mineralölunfällen, Fragen im Zusammenhang mit der Wasserrechts-Novelle 1969 betreffend Zuständigkeit, Anmeldungstermin und Verzeichnis zur Evidenzhaltung wassergefährdender Anlagen.

- 9 -

Förderungsmaßnahmen:

Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft:Verkehrserschließung ländlicher Gebiete:

Diese Maßnahme umfaßt die Errichtung von Weganlagen und Seilaufzügen, die vornehmlich für die Erschließung landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen. Im Jahre 1970 wurden folgende Leistungen erbracht:

erschlossene Höfe	Weglängen km	zugewiesene Bundesmittel in 1000 S
2.803	1.400,0	195,300

Elektrifizierung ländlicher Gebiete:

Die Förderung umfaßt die Herstellung des Anschlusses für landwirtschaftliche Betriebe und sonstige ländliche Anwesen an das bestehende Leitungsnetz, sowie die Verstärkung nicht mehr ausreichender Verteilungsnetze.

angeschl. Höfe	angeschl. sonst. Obj.	Leitungen km	Trafo	zugewiesene Bundesmittel in 1000 S
3.248	3.049	545,8	173	13,000

Agrarische Operationen:

Den Schwerpunkt bilden die Zusammenlegung des Splitterbesitzes sowie als vereinfachtes Verfahren die Flurbe-reinigung. Zur Erschließung der bereinigten Flächen werden gemeinsame Maßnahmen und Anlagen ausgeführt.

Im Jahre 1970 wurden folgende Leistungen erbracht:

zusammen- gelegte Fläche	Gem. Wege km	Maßnahmen u. Gräben. km	Anlagen Entwässe- rungen	ausgesie- delte rungen ha	zugewiesene Bundesmittel in 1000 S
21.514	715,6	53,3	493	43	53,000

- 10 -

Landwirtschaftliches Siedlungswesen:

Besitzaufstockung:

Im Jahre 1970 wurden mit Hilfe von zinsverbilligten Agrarinvestitionskrediten 1.750 landwirtschaftliche Betriebe mit 5.433 ha aufgestockt. Zur Finanzierung des Kaufpreises von 299,2 Mill. S wurden rund 47 Mill. S Agrarinvestitionskredite bewilligt.

Baumaßnahmen:

Vorhaben insgesamt	Gesamtkosten S	zugewiesene Bundesmittel S
267	84,450.138,--	6,190.460,--

Bäuerlicher Besitzstrukturfonds:

Der Bäuerliche Besitzstrukturfonds hat die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen mitzuhelfen, die Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe zu verbessern und damit die Voraussetzung für eine rationelle Wirtschaftsweise zu schaffen.

Im ersten Halbjahr 1971 wurden folgende Förderungsmaßnahmen durchgeführt:

Zahl der Verfahren	Zinsenzuschüsse S	angekauft Fläche ha
13	58,244.500	1.647,49

Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit:

Durch die Herausgabe von Katalogen über die Landmaschinen-selbstkosten wird den Landwirten eine Grundlage für die Berechnung von Arbeitskosten im Rahmen der motorisierten Nachbarschaftshilfe gegeben. Es wurden Schulungskurse für Geschäftsführer von Maschinenringen abgehalten, um die bei der Gründung und Leitung von Maschinenringen auftretenden organisatorischen und technischen Schwierigkeiten besser bewältigen zu können. Die Tätigkeit solcher Geschäftsführer von vereinsmäßig gegründeten Maschinenringen wurden durch eine Starthilfe aus öffentlichen Mitteln gefördert. Im Jahre 1970 wurden 96 Geschäftsführer mit einem Bundesbeitrag in der Höhe

- 11 -

von 456.978,-- S gefördert.

Ausbildung der bäuerlichen Bevölkerung:

Die außerschulische Ausbildung verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Standard der bäuerlichen Menschen an jenen der anderen Bevölkerungsgruppen heranzuführen und jede Benachteiligung zu beseitigen.

Schulische Ausbildung:

Gewährung eines Bundesbeitrages von 655.000,--S für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen in Oberpullendorf.

Gewährung eines Bundesbeitrages von 3 Mill.S für die Modernisierung des bäuerlichen Schulungsheimes "Raiffeisenhof" in Graz.

Gewährung eines Bundesbeitrages von 650.000,--S für den Ausbau der landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen Buchhof bei Wolfsberg.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an die landwirtschaftliche Fachschule für Burschen in Föderlach.

Gewährung eines Bundesbeitrages von 1 Mill.S für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Schulungszentrums in Linz Wegscheid.

Außerschulische Ausbildung:

Die landwirtschaftliche Beratung hilft den Landwirten durch Versammlungen, Kurse, Vorträge und Einzelberatungen bei der notwendigen betrieblichen Anpassung an die arbeitswirtschaftliche, marktwirtschaftliche und preispolitische Situation.

Auf den rasch fortschreitenden Strukturwandel wird besonders Bedacht genommen.

Die hauswirtschaftliche Beratung hilft den Bäuerinnen bei der Umstellung des Haushaltes, um die Anpassung an die sich wandelnden Gegebenheiten im Betrieb, im Haushalt und in der Familie zu finden.

Besonderes Augenmerk bei der Beratung wird in letzter Zeit

- 12 -

auf die Information und Aufklärung auf sozialökonomischem Gebiet gerichtet. Der Unterrichtung der bäuerlichen Familien über Sozialmaßnahmen, über die Möglichkeiten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, über zweckmäßige und zukunftsorientierte Ausbildungsmöglichkeiten der Kinder sowie über Fragen des außerlandwirtschaftlichen Zu- und Nebenerwerbs wird in diesem Rahmen vorrangige Bedeutung beigemessen. Die Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern wird immer weiter ausgebaut.

Die außerschulische Ausbildung wird auch durch Weiterbildungskurse auf breitesteter Ebene durchgeführt. Im Jahre 1970 wurden u.a. über 4.000 Fachvorträge und 880 Lehrfahrten und Feldbegehung an gehalten.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in diesem Jahr für die Landjugendarbeit 5 weitere "Arbeitsaufgabenhefte" herausgegeben und zwar:

- "Unfallfrei mit meinem Moped"
- "Unfallfrei mit einem PKW"
- "Wir planen Sportanlagen"
- "Ich bitte zu Tisch"
- "Ich richte ein Zimmer ein"

Daneben laufen in allen Bundesländern Berufsleistungs-, Rede-, Sport- und Spezialwettbewerbe.

Durch alle diese Maßnahmen wird versucht, das Bildungsniveau der ländlichen Jugend ständig zu verbessern.

Maßnahmen zur Entwicklung der Berggebiete und zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten in kleinbäuerlichen Gebieten:

Durch die "landwirtschaftliche Regionalförderung" wurde die Grundlage für eine echte Regionalpolitik geschaffen. Im Rahmen dieser Aktion stellen Maßnahmen zur Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten vor allem auf dem Gebiet des bäuerlichen Fremdenverkehrs einen besonderen Schwerpunkt dar.

- 13 -

Die Förderung der Maßnahmen Besitzfestigung, Umstellung und Alm- und Weidewirtschaft erreichte 1970 folgenden Umfang:

Anzahl der Betriebe	Gesamtkosten	Bundesmittel
	S	S
26.742	750,593.591,--	95,880.011,--

Bergbauernzuschuß 1970:

Mit der Auszahlung des Bergbauernzuschusses wurde im Jahre 1970 erstmals in Österreich der Versuch unternommen, einen Ausgleich der besonderen bergbäuerlichen Produktionserschwerisse sowie eine Abgeltung der für die Allgemeinheit wichtigen überwirtschaftlichen Leistungen der Bergbauern herbeizuführen. Jeder Bergbauer erhielt einen Zuschuß in der Höhe von 300,-- S. Für 109.057 Betriebe wurden 32,717.100,-- S ausgeworfen.

Entwicklungsplan für Berggebiete:

Das unter Vorsitz des Bundeskanzlers und unter Mitarbeit des Bundesministers für Finanzen ausgearbeitete Sonderprogramm für Berggebiete stellt einen entscheidenden Schritt zur Weiterentwicklung der Berggebiete dar. Als Schwerpunkte dieses Sonderprogrammes sind die weitere Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum, die Modernisierung, Rationalisierung und Marktanpassung der Bergbauernbetriebe, der Ausbau der Nebenerwerbsmöglichkeiten und leistungsgebundene Einkommenshilfen zur Verhinderung unerwünschter Abwanderung vorgesehen.

Weinbau:

Im Jahre 1970 wurde der Ausbau von rund 56.000 hl Lagerraum bei Winzergenossenschaften gefördert. Diese Maßnahme stellt eine Grundvoraussetzung für die Durchführung von Marktentlastungsmaßnahmen des Weinwirtschaftsfonds dar.

Obstbau:

Mit Hilfe öffentlicher Mittel konnten 3.060 t Lagerraum errichtet werden.

Gartenbau:

Der Schwerpunkt der Förderung lag bei der Errichtung von Glashäusern. Im Jahre 1970 konnten mit Hilfe zinsverbilligter Kredite 184 Gewächshäuser mit einer Fläche von 97.874 m² errichtet werden. Daneben wurde der Bau von 103 Heizanlagen ermöglicht.

Viehzucht:

Für Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Viehzucht wurden mehr als 34 Mill. S zur Verfügung gestellt.

Milchwirtschaft:

Für Förderungen auf dem Gebiet der Milchwirtschaft wurden im Jahre 1970 mehr als 3,5 Mill. S bereitgestellt.

Wissenschaft und Forschung:

Im Bundesvoranschlag 1970 standen für das Forschungs- und Versuchswesen insgesamt 13 Mill. S zur Verfügung. Da mit diesem Betrag das Auslangen nicht gefunden werden konnte, wurden durch Kreditumschichtungen zusätzliche Mittel aufgebracht. Laut Rechnungsausschluß 1970 beliefen sich die Ausgaben für das Forschungs- und Versuchswesen auf 14,185.126,-- S.

Für 1971 ist für das Forschungs- und Versuchswesen laut Bundesvoranschlag ein Betrag von 14,550.000,-- vorgesehen. Dies bedeutet gegenüber dem Voranschlag von 1970 eine Steigerung um 1,550.000,-- S. Trotz dieser Erhöhung wird durch Umschichtungen versucht werden, weitere Mittel für die Forschung zur Verfügung zu stellen.

Um eine großzügige Prüf- und Forschungstätigkeit in der landwirtschaftlichen Tierproduktion zu ermöglichen und somit rascher Fragen bearbeiten zu können, die für die österreichische Tierzucht von besonderer Bedeutung sind, wurde für die auf der Bundesversuchswirtschaft Königshof befindliche Prüf-

station für Mast- und Schlachteigenschaften beim Rind die Errichtung eines Mischfutterwerkes zur Herstellung von Futtermitteln für Versuchszwecke in Auftrag gegeben. Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wurde die Bereitstellung von 3,700.000,--S für diesen Zweck erwirkt.

Auf der Bundesversuchswirtschaft Wieselburg wurde ebenfalls für Versuchszwecke auf milchwirtschaftlichem Gebiet mit dem Bau einer Grünfuttertrocknungsanlage begonnen. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat für dieses Vorhaben 2,400.000,--S bereitgestellt.

Der Erzeugerpreis für Milch wurde mit Wirkung vom 1.Juli 1971 erhöht.

Im Zuge der konjunkturpolitischen Maßnahmen zur Erhaltung der Preisstabilität in Österreich wurden umfangreiche Zollsenkungen bzw. Zollfreistellungen bei Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Maschinen (bestimmte Traktoren, Motoren, milchwirtschaftliche Geräte) und anderem im Erlaßwege erwirkt.

Auf dem Schlachtrindersektor konnte durch eine flexible Aus- und Einfuhrregelung ein stabiler Preis aufrechterhalten werden. Das hat im Sinne einer gewünschten Umstellung in der Rinderwirtschaft von der Milch- auf die Fleischproduktion laut Viehzählung vom 3.Dezember 1970 dazu beigetragen, daß sich der Bestand an Kühen gegenüber dem Vorjahr um fast 15.000 verringert hat, während der Bestand an männlichen Junggrindern um rd. 47.000 Stück angestiegen ist.

Um bei verringrigerter Schlachtkälberanzahl das Kalbfleischangebot durch höhere Schlachtgewichte zu verbessern, wird im Rahmen der Kälbermastaktion für weibliche Mastkälber über 120 kg eine Prämie von 200,--S gewährt. Hiermit wird auch beabsichtigt, die Aufzuchtquote weiblicher Rinder und damit den Bestandeszugang an Milchkühen zu verringern. Um die Vermittlung von Kälbern zur Mast zu erleichtern, wurden Kälberver-

steigerungen eingerichtet.

Durch umfangreiche Exporte von Schweinehälften und durch die Einlagerung war es möglich, ein weiteres Absinken der Schweinepreise aufzufangen.

Wasserbau:

Es wurde ein modernes Vorbeugungsprogramm des Schutzwasserbaus für die Jahre 1971 bis 1975 ausgearbeitet. Darüber hinaus wurden Richtlinien über einen modernen, integralen und vorbeugenden Hochwasserschutz erstellt.

Das Vorbeugungsprogramm des Schutzwasserbaus wurde mit den Mitteln des heurigen Jahres in Angriff genommen. Hierbei wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Ordnung des kleinen Gewässernetzes im ländlichen Raum gelegt, weil ohne diese Ordnung eine umfassende und moderne infrastrukturelle Gestaltung des ländlichen Raumes nicht erreichbar wäre. Das Vorbeugungsprogramm des Schutzwasserbaus ist naturgemäß eine langfristige Aktion, die sich zum Ziele setzt, den beträchtlichen Abstand zwischen vorhandener und erforderlicher Hochwassersicherheit durch eine entsprechende Steigerung vorbeugender Hochwasserabwehr aufzuholen, um sodann mit der künftigen Entwicklung Schritt halten zu können.

Folgende flankierende Maßnahmen wurden eingeleitet:

auf dem Gebiet des Wasserwirtschaftskatasters: Erfassung und Darstellung des gegenwärtigen Ausbauzustandes der Gewässer als wesentliche Ausgangsbasis für künftige vorbeugende Planungen;

Erfassung und Darstellung des Abflußgeschehens im Hochwasserbereich als wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Gewässergefährdungsräume von den besonders zu schützenden Intensivzonen der Besiedlung, der Wirtschaft und des Verkehrs und zur Festlegung einer optimalen Raumwidmung und Flächen-

nutzung im gewässernahen Bereich;

auf dem Gebiet der Hydrographie: Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zur besseren und schnelleren Erfassung und Auswertung der hydrologischen Statistik im besonderen Interesse vorbeugender Hochwasserschutzplanungen;

Intensivierung des Ausbaues von Pegelfernmeßnetzen und des Prognosedienstes, um in Katastrophenfällen eine zeitgerechte Hochwasserwarnung zu ermöglichen.

Umwelt:

Die im Rahmen des interministeriellen Komitees für Umwelt-hygiene gebildete Arbeitsgruppe "Wasser und Boden" wird ihre Arbeiten unter Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchführen. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben sein, die Aktivitäten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit jenen anderer Ressorts zu koordinieren...

Zur weiteren Realisierung örtlicher und sachlicher Schwerpunkt-programme der Gewässersanierung wurden Gutachten über die grundlegenden Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wasser-güte der Mur, über die Reinigung der Abwässer der Milchindustrie, über die Reinigung der Abwässer der Zellstoffindustrie unter besonderer Berücksichtigung der technologischen und wissen-schaftlichen Gesichtspunkte und über die Auswirkungen von Detergentien auf die Biologie der Gewässer in Auftrag gegeben. Die Gewässergüteuntersuchungen an den Grenzgewässern Drau, Mur und March wurden ebenso weitergeführt wie die hydrologischen Untersuchungen in der Mitterndorfer Senke.

6. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Der österreichischen Bundesregierung ist es gelungen, in Teilbereichen des Agrarsektors im Rahmen der einzelnen EG-Markt-ordnung, die ein ausgewogenes System von Zöllen und Abschöpfungen gegen Marktstörungen durch Niedrigpreisimporte vorsehen, Erleich-terungen für die österreichischen Ausfuhren von landwirtschaft-lichen Produkten in die EG durchzusetzen.

Im einzelnen handelt es sich dabei um ein im Vorjahr abgeschlossenes Abkommen betreffend den Export von Kühen, deren

Fleisch zur Verarbeitung bestimmt ist, wodurch der zoll- und abschöpfungsbegünstigte Export solcher Rinder ermöglicht wird. Am 1. April ds.J. wurde dieses Abkommen um drei Jahre verlängert.

Die Bundesregierung hat ferner in einem Abkommen im Zusammenhang mit der EG-Weinmarktordnung im Vorjahr die Garantie dafür übernommen, daß bei der Ausfuhr von österreichischem Wein in die Gemeinschaft ein bestimmter Referenzpreis nicht unterschritten wird, wodurch eine Erschwerung der Weinexporte durch die Erhebung von Ausgleichsabgaben in den EG vermieden werden konnte, eine Maßnahme, die angesichts der Bedeutung der österreichischen Weinexporte in die BRD für die Weinbautreibenden Österreichs von besonderem Interesse ist.

Auf dem Milchsektor gelang es, eine Vereinbarung bezüglich Tilsiterkäse, durch welche eine wesentliche Verringerung der Einfuhrbelastung für österreichische Exporte dieser Käsesorte in die Gemeinschaft erzielt worden war, auf Butterkäse auszudehnen.

Im Rahmen der EFTA wurde Österreich nach jahrelangen, langwierigen Bemühungen mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 ein System variabler Einfuhrabgaben zugestanden, um Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Vormaterialien, insbesondere Zuckerfolgeprodukten, ausgleichen zu können. Dank diesem System ist es gelungen, für die österreichischen Zuckerrübenproduzenten tragbare Konkurrenzverhältnisse herzustellen.

Weiters wäre die Tätigkeit im Bereich der Stärkeförderung erwähnenswert, da dadurch der Absatz von Kartoffeln gesichert werden kann. Im Jahre 1970 wurden für diese Zwecke S 10,345.810,35, im Jahre 1971 bisher S 9,103.030,57 aufgewendet.

Letztlich war das Einschreiten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Bonn, das zu Erleichterungen im deutschen Weingesetz und damit zur Sicherung österreichischer Weinexporte in die Bundesrepublik Deutschland beigetragen hat, von Bedeutung.

7. Bundesministerium für Verkehr:

Im Rahmen der zurückhaltenden Tarifpolitik der Österreichischen Bundesbahnen wurden die im Interesse der Landwirtschaft eingeräumten Ausnahmetarife im wesentlichen unverändert beibehalten, obwohl seit der letzten, bereits vor Jahren erfolgten Festsetzung der Regeltarife sehr starke Kostensteigerungen im Eisenbahnverkehr eingetreten sind. Auf diese Weise konnten sonst unvermeidbare Belastungen der bäuerlichen Bevölkerung hintangehalten werden.

Im Zeitraum vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 wurde die Ausbautätigkeit auf dem Gebiete des Fernmeldesektors in zunehmendem Maße auf die Erweiterung der bestehenden Fernsprechnetze verlagert, wobei vor allem auf ländliche Versorgungsbereiche Bedacht genommen wurde. Dadurch wurden die für die Herstellung von Fernsprechanschlüssen erforderlichen Anschlußpunkte näher an die herzustellenden Fernsprechanschlüsse herangebracht, wodurch eine Verminderung der von den Anschlußwerbern zu tragenden Kosten bewirkt werden konnte.

Außerdem wurden, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln, die Mitglieder einiger bäuerlicher Interessengemeinschaften im Rahmen einer gemeinsamen Aktion an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen, wodurch eine rationellere Herstellung der Fernsprechanschlüsse ermöglicht wurde. Der durch eine solche Vorgangsweise erzielte Kostenvorteil ist den Anschlußwerbern zugute gekommen.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Fernmeldeinvestitionsgesetzes vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 312, ist bei der Erweiterung und Erneuerung des Fernsprechnetzes im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung aller Anschlußwerber auf die Förderung von Anschlußgemeinschaften im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen und dabei den infrastrukturellen Bedürfnissen sowie der kostenmäßigen Situation beim Ortsnetzbau besonderes Augenmerk zu widmen.

- 20 -

8. Bundesministerium für Landesverteidigung:

Durch das vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Regierungsvorlage vorbereitete Bundesgesetz BGBI.

Nr. 272/1971 wurde insbesondere die Dauer des bisherigen ordentlichen Präsenzdienstes von 9 Monaten auf eine Dauer des nunmehrigen Grundwehrdienstes von 6 Monaten verkürzt. Diese Regelung ermöglicht es den Wehrpflichtigen, ihr Studium, ihre sonstige berufliche Ausbildung bzw. ihre jeweilige berufliche Tätigkeit nach Ableistung dieses Präsenzdienstes früher als bisher aufzunehmen.

9. Bundesministerium für Bauten und Technik:

Nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBI. Nr. 280/1967, wird die Errichtung von bäuerlichen Wohngebäuden - ausschließlich der für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räume - mit öffentlichen Finanzierungsmitteln gefördert.

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 tritt unter bestimmten Voraussetzungen u.a. bei Familien mit mehr als drei Kindern sowie in Fällen sozialer Härte an Stelle der vom Förderungswerber aufzubringenden Eigenmittel ein Darlehn aus Förderungsmitteln. Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes sieht vor, daß die Laufzeit dieses Eigenmitteldarlehens auf 20 Jahre verlängert wird; in sozialen Härtefällen soll überdies eine Stundung möglich sein.

Die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Wohnbeihilfe dienen dem Zweck, die Wohnungsaufwandbelastung für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen tragbar zu gestalten. In der Regierungsvorlage betr. die Novellierung des genannten Bundesgesetzes ist ein weiterer Ausbau dieser Subjektförderung vorgesehen; so soll jener Teil des Wohnungsaufwandes, der die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet, erweitert werden.

Es wird hiezu noch bemerkt, daß die Regierungsvorlage in einigen Sitzungen des Bautenausschusses behandelt wurde; ein endgültiger Abschluß konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

- 21 -

Im Rahmen der Wohnbauforschung des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist eine Studie "Untersuchungen über tatsächliche Wohnnutzung von bäuerlichen Wohnhäusern" in Arbeit.

Sie soll für den Raum Steiermark die Wünsche und Forderungen der bäuerlichen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Wohnung erfassen, statistisch auswerten und daraus jene Grundlagen erstellen, die für die Planung landwirtschaftlicher Wohnhäuser richtungsweisend sind. Eine einwandfreie Funktion solcher Bauten soll damit erzielt werden.

Die Veröffentlichung dieser Forschungsarbeit kann noch im Jahre 1971 erwartet werden.

Eine weitere Forschungsarbeit sieht ein Demonstrativbauvorhaben "Bauernhaus" in Langenwang, Steiermark vor.

Damit sollen den funktionellen Anforderungen an ein bäuerliches Wohnhaus entsprochen und die Planung und bau-technischen Möglichkeiten erprobt werden.

Das Ergebnis dieses Projektes wird voraussichtlich im Jahre 1972 vorliegen.

